

Satzung

der Stadt Bad Lippspringe über die Gewährung
von Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lippspringe

vom 05.04.2000

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NW. 2023) sowie des § 12 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. Seite 122/SGV. NW. 213), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung vom 03.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufschlag

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lippspringe haben nach § 12 Abs. 3 FSHG gegenüber der Stadt Bad Lippspringe Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Bad Lippspringe entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Verdienstaufschlag ist für höchstens 10 Stunden pro Tag zu gewähren.

§ 2

Höhe des Verdienstaufschlages

- (1) Hinsichtlich der Höhe des Verdienstaufschlages (Regelstundensatz) gelten die entsprechenden Vorschriften für Ratsmitglieder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Bad Lippspringe in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Anstelle dieses Regelstundensatzes wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gezahlt, wenn ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstaufschlag glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Versicherung anhand geeigneter Unterlagen.
- (3) Die Verdienstaufschlagpauschale darf den für Ratsmitglieder nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Bad Lippspringe in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 3

Auslagen / Kinderbetreuungskosten

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lippspringe haben nach § 12 Absatz 5 Satz 1 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch die Stadt Bad Lippspringe.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

- 2 -

- (3) Die Kosten der Kinderbetreuung werden individuell nach dem Einzelfall ermittelt. Es wird ein Höchstsatz von 15,00 DM je Stunde gewährt.
- (4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflicht zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsfall vor.
- (5) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufschlag ersetzt wurde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.